Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/126

23. 02. 77

Sachgebiet 5

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

A. Problem

Das derzeitige Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer hat deutlich die Schwierigkeiten der Überprüfung einer Gewissensentscheidung aufgezeigt. Für viele Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen bringt es schwere Belastungen mit sich, zumal die Entscheidung über die Anerkennung faktisch in das freie Ermessen der Prüfungsgremien gelegt wird, vom Antragsteller den Nachweis einer Gewissensentscheidung fordert und Antragsteller mit gutem Ausdrucksvermögen begünstigt. Fehlentscheidungen mit zum Teil tragischem Ausgang waren die Folge. Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist daher eine Neuordnung des Prüfungsverfahrens angezeigt.

B. Lösung

Um das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 GG in der Praxis zu gewährleisten, wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten, die sich aus dem Verteidigungsauftrag der Bundeswehr ergeben, folgende Regelung vorgesehen:

1. Ungediente Wehrpflichtige können gegenüber dem Kreiswehrersatzamt erklären, daß sie sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Sie leisten Zivildienst anstelle des Wehr-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

dienstes. Ihre Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung gilt mit Begründung des Zivildienstverhältnisses, mit Annahme für den Zivildienst durch Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst oder spätestens zwei Jahre nach Abgabe der schriftlichen Erklärung als festgestellt.

2. Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen sind, sowie Soldaten und Reservisten, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern, müssen sich einem modifizierten Prüfungsverfahren unterziehen. Soldaten können aber auch ohne Verfahren in den Zivildienst überführt werden.
3. Um die Erfüllung des Verteidigungsauftrages sicherzustellen, kann das modifizierte Prüfungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen allgemein durch Rechtsverordnung unter fakultativer Mitwirkung des Bundestages wieder eingeführt werden.
4. In dem modifizierten Verfahren zur Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird die Ernsthaftigkeit der Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 GG geprüft. Für Zweifelsfälle ist eine Sonderregelung vorgesehen.
5. Im Falle der Rechtsverordnung werden ungediente Wehrpflichtige bis zur Entscheidung des Ausschusses über ihren Antrag nicht zum Wehrdienst herangezogen.
6. Die Dauer des Zivildienstes wird auf 18 Monate festgelegt.
7. Die Zivildienstausnahmen durch Ableistung anderer Dienste oder durch freiwillige Arbeitsverhältnisse werden erweitert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1977 (Einzelplan 11 Kap. 08) und in der Finanzplanung bis 1980 sind Aufwendungen des Bundes für 30 000 Zivildienstleistende im Jahresdurchschnitt vorgesehen. Sollte es aufgrund der Neuregelung notwendig werden, die durchschnittliche Zahl der Zivildienstleistenden darüber hinaus zu erhöhen, beträgt der zu erwartende Mehraufwand rd. 11 Millionen DM je 1000 Zivildienstleistende.

Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1977 (Einzelplan 14) und in der Finanzplanung bis 1980 sind für Aufwendungen für das Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer keine Mittel mehr veranschlagt. Sie sind für das ursprünglich beabsichtigt gewesene modifizierte Verfahren im Einzelplan 11 veranschlagt.

Sollte es aufgrund der Neuregelung notwendig werden, Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer durchzuführen, so entstehen für den Bundeshaushalt keine Mehrausgaben, weil die erforderlichen Mittel aus dem Einzelplan 11 auf den Einzelplan 14 übertragen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Erklärung nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 abgegeben haben oder deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist oder als festgestellt gilt."

2. Nach § 25 werden folgende §§ 25 a und 25 b eingefügt:

„§ 25 a

Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch vorbenachrichtigt sind

(1) Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn sie unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dem Kreiswehrersatzamt erklärt haben, daß sie sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, gilt mit Begründung des Zivildienstverhältnisses, mit Annahme für den Zivildienst durch schriftlichen Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst oder spätestens zwei Jahre nach Abgabe der Erklärung als festgestellt. Die nach dem Zivildienstgesetz als gleichwertig anerkannten anderen Dienste und Tätigkeiten stehen dem Zivildienst gleich.

(2) Wenn und solange die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen aus den aufgerufenen Jahrgängen nicht ausreicht, die Erfüllung des Verteidigungsauftrages der Streitkräfte sicherzustellen, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung die Überprüfung der in Absatz 1 genannten Wehrpflichtigen, deren Berechtigung noch nicht als festgestellt gilt, in dem Verfahren nach § 20 Abs. 3 bis 8 angeordnet; sie leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in diesem Verfahren festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung unverzüglich aufzuheben, wenn der Bundestag es binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

§ 25 b

Soldaten, einberufene, vorbenachrichtigte und gediente Wehrpflichtige

(1) Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen sind oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(2) Ein Soldat, der die Feststellung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt hat, kann nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt werden, wenn der Dienst mit der Waffe für ihn eine unzumutbare und auf andere Weise nicht behebbare Härte bedeuten würde. Mit der Umwandlung seines Wehrdienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis nach dem Zivildienstgesetz gilt seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, als festgestellt."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erklärung nach § 25 a Abs. 1 ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt abzugeben; entsprechendes gilt für den Antrag nach § 25 b Abs. 1, der zu begründen ist. Erklärung und Antrag befreien nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen. In den Fällen des § 25 a Abs. 2 ersetzt die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung abgegebene Erklärung den Antrag, wenn der Wehrpflichtige sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt begründet hat.

(2) Für ungediente Wehrpflichtige (§ 25 a Abs. 1) hat ein Antrag auf Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (§ 25 a Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 3), bis zur Entscheidung des Ausschusses aufschiebende Wirkung für die Heranziehung zum Wehrdienst."

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Entscheidung" die Worte „über den Antrag nach § 25 a Abs. 2 oder nach § 25 b Abs. 1", in Satz 2 nach dem Wort „werden" die Worte „für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Kreiswehrersatzämtern gebildet und" eingefügt; Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7; folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden."

c) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Ausschüsse prüfen die Ernsthaftigkeit der Berufung auf das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 des Grundgesetzes und stellen fest, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundrechts vorliegen; zu den Voraussetzungen gehört, daß der Antragsteller seine Gewissensentscheidung nach seinem persönlichen Ausdrucksvermögen einleuchtend begründet. Bleiben Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so ist der Antragsteller anzuerkennen, es sei denn, daß die Berufung auf die Gewissensentscheidung nach seinem Gesamtverhalten nicht glaubhaft ist.

(5) Die Entscheidung der Ausschüsse ergeht nach mündlicher Aussprache mit dem Antragsteller. Von der Aussprache kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller abgesehen werden, wenn dies sachdienlich ist. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Die Ablehnung darf nur auf gerichtlich nachprüfbare Tatsachen gestützt werden."

4. § 29 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. wenn seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird,"

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Die Überprüfung der in § 25 a Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 gilt als nach § 25 a Abs. 2 angeordnet; § 26 Abs. 2 findet keine Anwendung."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 5" werden durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 6" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „zum Zivildienst oder" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 3485), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „anerkannter Kriegsdienstverweigerer" und „anerkannte Kriegsdienstverweigerer" werden durch die Bezeichnung „Kriegsdienstverweigerer" ersetzt.

2. Die Überschrift des ersten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Zivildienstpflicht; Aufgaben und Organisation des Zivildienstes"

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zivildienstpflicht

Kriegsdienstverweigerer werden zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. die nach § 25 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehene Erklärung abgegeben haben,
2. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben haben, die nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt, und ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist oder
3. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt haben und die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen."

4. Der bisherige § 1 wird § 1 a.

5. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067)" durch die Worte „des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche

Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445)" ersetzt.

6. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist die Frist für einen Antrag nach § 11 Abs. 2 oder nach § 12 Abs. 2 und 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt der Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist als Antrag nach diesem Gesetz beim Bundesamt zu stellen."

7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2" ersetzt.

8. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701)" eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

9. Nach § 14 a wird folgender neuer § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines mindestens achtzehnmonatigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vertraglich verpflichtet haben und
2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

§ 14 a Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Weisen Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie mindestens achtzehn Monate Dienst nach Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird der Dienst aus Gründen, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorher abgebrochen, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

10. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

11. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Zivildienst ist abzusehen, wenn und solange der Kriegsdienstverweigerer freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. Dies gilt nicht für Kriegsdienstverweigerer, die sich in einer Ausbildung für eine Tätigkeit in einer solchen Beschäftigungsstelle oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer solchen Beschäftigungsstelle befinden.

(2) Weisen Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie in einem solchen Arbeitsverhältnis mindestens zweieinhalb Jahre lang tätig waren, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, so ist die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Tätigkeitsbereiche im Rahmen dieses Gesetzes und die nähere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses bestimmen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für einen Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, wenn er freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) oder in einer sozialen Einrichtung, die nicht als Beschäftigungsstelle anerkannt ist, tätig ist oder tätig wird."

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil seine Berechtigung, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soll

unverzüglich zum Zivildienst einberufen werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit der vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt werden, wenn der Kriegsdienstverweigerer

1. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben hat, die nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt, und seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, in dem Verfahren festgestellt worden ist oder
2. einen Antrag nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt hat und die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.

Das Wehrdienstverhältnis ist durch schriftlichen Bescheid in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umzuwandeln, wenn seit Eingang des Antrages nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes drei Monate vergangen sind und der Prüfungsausschuß in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes eine Entscheidung über den Antrag nicht getroffen hat, es sei denn, daß es zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht gekommen ist. In allen Fällen der Umwandlung bestimmt der Bescheid den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Diensteintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden."

13. Dem § 22 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von einem nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1974(BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahr werden sechs Monate auf den Zivildienst angerechnet."

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kriegsdienstverweigerer, die eine Erklärung nach § 25 a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes abgegeben haben, und Kriegsdienstverweigerer, deren Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt ist oder als festgestellt gilt, unterliegen der Zivildienstüberwachung."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Zahlen „14, 14 a, 15" durch die Zahlen „14 bis 15" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „Satz 2" durch die Worte „Satz 2 Nr. 2" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5" durch die Worte „Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

d) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a" durch die Zahlen „14 bis 15 a" ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären,
2. mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen, oder
3. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes nicht zum Zivildienst herangezogen werden (§ 14 a),

leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zivildienst dauert achtzehn Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung" durch das Wort „Beschäftigungsstelle" ersetzt.

17. In § 35 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen.

18. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „Vierte Anpassungpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284)" durch die Worte „Siebente Anpassungsgesetz-KOV vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321)" ersetzt.

19. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 6 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a" durch die Zahlen „14 bis 15 a" ersetzt.

    b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

    „10. die Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, zurückgenommen oder widerrufen ist."

20. In § 44 Abs. 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

21. § 76 wird gestrichen.

22. § 79 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

    b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

    „3. Wehrpflichtige, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, nach § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes beantragt haben oder deren Antrag nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes durch die Erklärung als ersetzt gilt, können zum Zivildienst herangezogen werden, bevor über die Berechtigung entschieden ist."

    c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

    „6. § 15 a Abs. 1 und Abs. 4 findet Anwendung, wenn der Kriegsdienstverweigerer binnen vier Wochen nach Eintritt des Verteidigungsfalles nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. § 15 a Abs. 2 findet keine Anwendung."

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

Haben Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die einberufen oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach § 26 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gestellt, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, so gilt folgendes:

1. Anträge gelten als Anträge im Sinne des § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, auf die das Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes anzuwenden ist. Die Frist des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zivildienstgesetzes beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2. Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer sowie der Verwaltungsgerichte, die die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, feststellen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar.

§ 2

Haben andere ungediente Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach § 26 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gestellt, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, so gilt folgendes:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gelten als Erklärung im Sinne des § 25 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.
2. Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gelten als nicht ergangen.

§ 3

Soweit nach den §§ 1 und 2 Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten erledigt sind, sind die außergerichtlichen Kosten wie bei einer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu erstatten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

§ 4

Kriegsdienstverweigerer, die nach § 15 a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind, werden nicht mehr zum Zivildienst einberufen, wenn sie bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nachweisen, daß sie mindestens zweieinhalb Jahre freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig waren.

§ 5

Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zivildienst einberufen worden sind, werden nach einer Dienstleistung von sechzehn Monaten entlassen.

Artikel 4

Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 5

Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1052), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. derjenigen Soldaten, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt haben und über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,".

Artikel 6

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

1. § 68 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

   „Nicht zu benennen sind ferner Soldaten oder frühere Soldaten, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt haben und über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist."

2. § 72 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Ehrenamtliche Richter, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt haben, können bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens ihr Amt nicht ausüben."

Artikel 7

Neufassung von Gesetzen

(1) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Zivildienstgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigheiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1977

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Das derzeitige Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer hat deutlich die Schwierigkeiten der praktizierten Gewissensüberprüfung aufgezeigt. Eine Gewissensentscheidung bleibt letztlich ein interner Vorgang, der sich einer unmittelbaren Kontrolle entzieht. Das Prüfungsgremium ist deshalb auf nach außen wirkende Indizien angewiesen, die bei den einzelnen Antragstellern sehr unterschiedlich sein können. Bei dem bisherigen Prüfungsverfahren waren Antragssteller mit besonders guter Ausdrucksfähigkeit generell begünstigt. Fehlentscheidungen mit zum Teil tragischen Folgen waren unvermeidbar.

Die bisherige Verfahrensregelung, die von dem Antragsteller den Nachweis für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung forderte, legte die Entscheidung faktisch in das freie Ermessen der Prüfungsgremien. Die Ausübung dieses „Ermessens" hing weitgehend von der Zusammensetzung des Ausschusses oder der Kammer ab, war deshalb je nach Tag und Ort sehr unterschiedlich, so daß zunehmend der Eindruck willkürlicher Entscheidungen entstand. Dieser Eindruck war der Bedeutung der Gewissensfreiheit und des Artikels 4 Abs. 3 GG abträglich und konnte auch eine positive Einstellung zur Landesverteidigung nicht fördern.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, das Prüfungsverfahren überall dort nicht mehr stattfinden zu lassen, wo es nicht unabdingbar notwendig ist. Im übrigen ist das Verfahren so zu reformieren, daß in Zweifelsfällen die Entscheidungen nicht grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers ergehen müssen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verteidigungsauftrages der Bundeswehr erscheint die grundsätzliche Beibehaltung des Prüfungsverfahrens nur bei Soldaten und Reservisten sowie dann erforderlich, wenn auf andere Weise die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen nicht ausreicht, die Erfüllung des Verteidigungsauftrags sicherzustellen. In allen anderen Fällen wird das Prüfungsverfahren durch die Erklärung des Wehrpflichtigen ersetzt, daß er sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert. Er hat dann Zivildienst zu leisten. Um die Zahl der verfügbaren Zivildienstplätze zu erhöhen, werden die Zivildienstausnahmen durch Ableistung anderer Dienste oder durch freiwillige Arbeitsverhältnisse erweitert.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 3 Nr. 4)

Wehrpflichtige, die anstelle des Wehrdienstes Zivildienst leisten, sind bisher nach § 24 Abs. 3 Nr. 4 von der Wehrüberwachung ausgenommen und sollen es auch weiterhin sein. Unter diesen Personenkreis fallen künftig die in der Neufassung bezeichneten Wehrpflichtigen.

Zu Nummer 2 (§§ 25 a, 25 b)

§ 25 a

Absatz 1 enthält den Verzicht auf ein Prüfungsverfahren bei Ungedienten. Er knüpft die Ersetzung der Wehrdienstpflicht durch die Zivildienstpflicht vorläufig an die Kriegsdienstverweigerungserklärung des Wehrpflichtigen (Satz 1), endgültig an den Beginn des Zivildienstverhältnisses, die Annahme für den Zivildienst oder den Ablauf von zwei Jahren (Satz 2). Durch Satz 3 stellt er die dort aufgeführten Dienste und Tätigkeiten dem Zivildienst gleich.

Absatz 2 ist die Ausnahme von Absatz 1. Er verpflichtet die Bundesregierung in Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen zum Erlaß der Rechtsverordnung. Durch sie hat die Bundesregierung anzuordnen, daß alle ungedienten Wehrpflichtigen, deren Wehrdienstpflicht nicht bereits endgültig durch die Zivildienstpflicht ersetzt ist, nur dann Zivildienst anstelle des Wehrdienstes leisten, wenn sie einen darauf gerichteten Antrag gestellt und das Kriegsdienstverweigerungsrecht im Feststellungsverfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 nachgewiesen haben. Satz 2 ermächtigt den Bundestag, innerhalb von sechs Wochen die Aufhebung der Rechtsverordnung zu verlangen.

§ 25 b

Er fordert in Absatz 1 von den darin bezeichneten Wehrpflichtigen grundsätzlich einen Antrag und den Nachweis des Kriegsdienstverweigerungsrechts im Feststellungsverfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8.

Absatz 2 läßt die Überführung des im Wehrdienstverhältnis stehenden Antragstellers in das Zivildienstverhältnis wegen einer auf andere Weise nicht behebbaren unzumutbaren Härte des Waffendienstes ohne Feststellungsverfahren zu. Eine solche Regelung liegt sowohl im Interesse der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr als auch im Interesse des betroffenen Antragstellers. Mit der Überführung in den

Zivildienst gilt seine Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung als festgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 und 2 hält an der bisherigen Regelung des Absatzes 2 Satz 1 und 4 fest. Insoweit unterwirft er die Erklärung den gleichen Vorschriften wie den Antrag. Darüber hinaus führt er einen Zwang zur Begründung des Antrags ein. Absatz 1 Satz 3 bestimmt für den Fall der Rechtsverordnung, daß die vor deren Inkrafttreten abgegebene Kriegsdienstverweigerungserklärung den Antrag ersetzt, wenn der Wehrpflichtige sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung mit einer schriftlichen Begründung versieht.

Absatz 2 sieht vor, daß ein Antrag auf Festellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (§ 25 a Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 3), für ungediente Wehrpflichtige (§ 25 a Abs. 1) bis zur Entscheidung des Ausschusses aufschiebende Wirkung für die Heranziehung zum Wehrdienst hat. Gerade die Fälle, in denen in der Vergangenheit Einberufungen erfolgten, obwohl eine rechtskräftige Entscheidung über das Kriegsdienstverweigerungsrecht noch nicht ergangen war, haben Anlaß zu besonderer Kritik gegeben. Sie bedeuteten für die Betroffenen eine Härte, die durch militärische Erwägungen nicht geboten und nicht gerechtfertigt ist. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist deshalb erforderlich. Andererseits muß im Interesse der Bedarfsdeckung der Bundeswehr vermieden werden, daß jeder Antrag eines Wehrpflichtigen, auch wenn er bereits einberufen oder Reservist (§ 25 b Abs. 1) ist, aufschiebende Wirkung hat mit der Folge, daß der Wehrpflichtige nicht zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Dem trägt die Regelung des Absatzes 2 Rechnung.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 ersetzen die in Satz 1 eingefügten Worte „über den Antrag nach § 25 a Abs. 2 oder nach § 25 b Abs. 1" den bisherigen Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu eingefügten §§ 25 a, 25 b. Die in Satz 2 eingefügten Worte „für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Kreiswehrersatzämtern gebildet und" entsprechen dem bisherigen Absatz 5, die als Satz 3 eingefügten Worte „Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden" dem bisherigen Absatz 4 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 regelt den Umfang der von dem Ausschuß vorzunehmenden Prüfung. Dieser muß ermitteln, ob die von dem Antragsteller getroffene Gewissensentscheidung ernst gemeint, also insbesondere nicht von sachfremden Motiven bestimmt ist. Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung soll danach gehören, daß der Antragsteller seine Gewissensentscheidung nach seinem persönlichen Ausdrucksvermögen einleuchtend begründet.

Absatz 4 Satz 2 sieht vor, daß in Zweifelsfällen dem Antragsteller die Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung nur versagt werden kann, wenn die Berufung auf die Gewissensentscheidung nach seinem Gesamtverhalten nicht glaubhaft ist. Damit sollen Fehlentscheidungen, die in der Vergangenheit die Gewissensfreiheit der Betroffenen beeinträchtigten und mitunter zu tragischen Folgen führten, weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die im allgemeinen Teil der Begründung wiedergegebenen Erwägungen erscheint eine solche Regelung unerläßlich.

Absatz 5 Satz 1 und 2 bestimmt, daß die Entscheidung des Ausschusses grundsätzlich nur nach einer mündlichen Aussprache mit dem Antragsteller ergeht. Durch diese Aussprache, die für die Ermittlungen des Ausschusses große Bedeutung hat, soll sichergestellt werden, daß Antragsteller mit mangelnder Ausdrucksfähigkeit nicht benachteiligt werden. Ein Absehen von der Aussprache kommt im Einvernehmen mit dem Antragsteller in Fällen in Betracht, in denen auf Grund des sich aus den Akten ergebenden Sachverhalts die Ernsthaftigkeit der Berufung auf das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 GG unterstellt und die Feststellung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundrechts getroffen werden kann. Ist dies nicht möglich, so muß die Aussprache erfolgen.

Absatz 5 Satz 3 und 4 legt fest, daß ablehnende Entscheidungen der Begründung bedürfen und nur auf gerichtlich nachprüfbare Tatsachen gestützt werden dürfen. Auf diese Weise wird die gerichtliche Überprüfung des Bescheides erleichtert.

Zu Nummer 4 (§ 29 Abs. 1 Nr. 6)

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Nummer 5 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung ist notwendig, weil ein Verzicht auf ein Prüfungsverfahren und eine aufschiebende Wirkung des Antrags auf Feststellung der Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung mit den Verhältnissen im Bereitschafts- und Verteidigungsfall nicht vereinbar sind.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstaben aa

Die Änderung ist eine Folge der Einführung unter Buchstabe a.

Zu Buchstaben bb

Die Streichung ist eine Folge der Änderung unter Artikel 2 Nr. 22 Buchstabe b.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Bezeichnungen ist eine Folge der Umgestaltung des Anerkennungsverfahrens und der Einführung des Feststellungsverfahrens.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Vorschrift faßt die in den §§ 25 a und 25 b des Wehrpflichtgesetzes enthaltenen Fälle des Entstehens der Zivildienstpflicht zusammen.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 3)

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 24 Abs. 1.

Zu Nummer 8 (§ 14 a Abs. 3)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist wegen der Neufestlegung der Dauer des Zivildienstes in § 24 Abs. 2 erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 14 b)

Die Vorschrift trägt einem Anliegen Rechnung, das insbesondere von der Aktionsgemeinschaft „Dienst für den Frieden" namens der ihr angeschlossenen Organisationen immer wieder vorgetragen worden ist.

In Anlehnung an die Regelung des § 14 a, wonach Entwicklungshelfer nicht zum Zivildienst herangezogen werden, wenn sie zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet haben, soll ein achtzehnmonatiger Dienst außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, zur Nichtheranziehung zum Zivildienst führen. Kriegsdienstverweigerer erhalten damit die Möglichkeit, insbesondere bei Versöhnungsdiensten (z. B. Aktion Sühnezeichen, Eirene, Internationaler Diakonischer Jugendeinsatz, Weltfriedensdienst e. V., Katholischer Bauorden) mitzuwirken. Die Beschränkung eines solchen Dienstes auf 18 Monate ist deshalb gerechtfertigt, weil der Freiwillige (im Gegensatz zum Entwicklungshelfer) während dieses Dienstes nicht besser gestellt ist als der Zivildienstleistende im Inland. Er erhält lediglich ein Taschengeld von höchstens 110 DM monatlich und muß darüber hinaus eine Eigenleistung von 300 DM bis zu 1 600 DM vor Beginn des Dienstes aufbringen. Hinzu kommt, daß er keinen Arbeitsplatzschutz genießt und seine soziale Sicherung während des Dienstes selbst oder durch den Träger des Dienstes sicherstellen lassen muß.

Die in Absatz 2 vorgesehene Altersgrenze ist entsprechend der Regelung in § 15 a (freies Arbeitsverhältnis) an die Absolvierung des Dienstes geknüpft. Die Pflicht des Kriegsdienstverweigerers, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten, soll erlöschen, wenn er bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nachweist, daß er 18 Monate lang dem anderen Dienst im Ausland nachgegangen ist. In diesem Zusammenhang ist — entsprechend der Regelung in § 15 a — zusätzlich eine Anrechnungsregelung bei nicht verschuldetem Abbruch des anderen Dienstes aufgenommen worden.

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung der Träger der Dienste, regelt die Zuständigkeit für diese Anerkennung und bestimmt, daß die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben beschränkt und mit Auflagen versehen werden kann. Auflagen können insbesondere wegen der vom jeweiligen Träger aus Fürsorge gegenüber dem Freiwilligen zu gewährleistenden sozialen Sicherung (Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter) notwendig werden.

Zu Nummer 10 (§ 15 Abs. 1)

Die Änderung ist wegen der Neufestlegung der Dauer des Zivildienstes in § 24 Abs. 2 erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 15 a)

Der geltende § 15 a gibt dem Bundesamt für den Zivildienst die Möglichkeit, von der Heranziehung zum Zivildienst abzusehen, wenn der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, jedoch freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- oder Pflegeanstalt tätig ist oder tätig wird. Diese insbesondere für die Zeugen Jahovas geschaffene Möglichkeit eines freien Arbeitsverhältnisses soll durch die Neufassung des § 15 a grundsätzlich allen Kriegsdienstverweigerern offenstehen. Damit wird dem immer wieder vorgetrage-

nen Wunsch Rechnung getragen, sich für längere Zeit freiwillig zu einer Tätigkeit im sozialen Bereich zu verpflichten. Um diese Verpflichtungsmöglichkeit nicht auf den engen Bereich der Kranken- oder Heil- oder Pflegeanstalten zu begrenzen, ist vorgesehen, daß der Kriegsdienstverweigerer das freie Arbeitsverhältnis in einer nach § 4 des Gesetzes anerkannten Beschäftigungsstelle eingehen kann. Lediglich Kriegsdienstverweigerer, die sich in einer Ausbildung für eine Tätigkeit in einer solchen Beschäftigungsstelle befinden und Kriegsdienstverweigerer, die bereits hauptberuflich (z. B. als Pfleger) in einer für das freie Arbeitsverhältnis in Betracht kommenden Beschäftigungsstelle tätig sind, sollen von der Regelung ausgenommen sein.

Nach Absatz 2 darf das Bundesamt für den Zivildienst den Kriegsdienstverweigerer, der bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nachweist, daß er zweieinhalb Jahre seiner Vollarbeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle nachgegangen ist, nicht mehr zum Zivildienst einberufen. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, soll für ihn keine nachteiligen Folgen haben. Die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit soll deshalb auf den Zivildienst angerechnet werden.

Absatz 3 ermächtigt die Bundesregierung, weitere Tätigkeitsbereiche im Rahmen dieses Gesetzes und die nähere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu bestimmen.

Durch Absatz 4 soll vermieden werden, daß für Kriegsdienstverweigerer, die aus Gewissensgründen auch den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz ablehnen (z. B. Zeugen Jehovas), Probleme entstehen. Sie sollen im freien Arbeitsverhältnis nicht nur bei Beschäftigungsstellen, die vom Bundesamt für den Zivildienst anerkannt sind, sondern auch bei sozialen Einrichtungen tätig sein können, die nicht als Beschäftigungsstellen des Zivildienstes gelten.

Zu Nummer 12 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Buchstabe b

Wie der geltende § 19 Abs. 2 schafft die Vorschrift die Voraussetzung für den unmittelbaren Übergang vom Wehrdienst zum Zivildienst. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll die Umwandlung jedoch nicht nur in den Fällen möglich sein, in denen die Berechtigung des Soldaten, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, in einem Verfahren unanfechtbar festgestellt worden ist, sondern auch dann, wenn der Dienst mit der Waffe für Soldaten eine unzumutbare und auf andere Weise nicht behebbare Härte bedeuten würde. Ferner legt die Vorschrift fest, daß die Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis erfolgen muß, wenn seit Eingang des Antrages auf Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (§ 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes), drei Monate vergangen sind und der Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer weder positiv noch negativ über den Antrag entschieden hat. In diesen Fällen wird der Soldat mit der Überführung in den Zivildienst als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, ohne daß es einer Fortführung des Feststellungsverfahrens bedarf. Damit wird eine Beschleunigung des Feststellungsverfahrens erreicht. Eine Umwandlung nach Ablauf von drei Monaten seit Eingang des Antrages ist nur dann nicht möglich, wenn der Prüfungsausschuß eine Entscheidung aus Gründen nicht treffen konnte, die der Soldat zu vertreten hat.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Ein auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres abgeleisteter Dienst wird derzeit nicht auf den Zivildienst angerechnet. Es gibt eine Anzahl von Kriegsdienstverweigerern, die beide Dienste nacheinander leisten. In Zukunft sollen deshalb sechs Monate eines für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahres auf den Zivildienst angerechnet werden.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstaben aa und bb

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstaben cc

Die Änderung ist wegen der Neufassung des § 24 Abs. 1 erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist wegen der Neufestlegung der Dauer des Zivildienstes in § 24 Abs. 2 erforderlich.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Satz 1 und 2 Nr. 2 des neuen § 24 Abs. 1 entsprechen dem derzeit geltenden § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2. Durch die Neueinfügung der Nummer 1 wird sichergestellt, daß Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet worden wären und deshalb bis zum Ende ihrer beruflichen Ausbildung vom Wehrdienst zurückgestellt worden waren

(z. B. Ärzte), auch dann noch zum Zivildienst herangezogen werden können, wenn sie nach Vollendung des 28. Lebensjahres den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Die Einfügung einer neuen Nummer 3 ist wegen der Neufassung des § 14 a durch das Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701) erforderlich. Die dadurch neu festgesetzte Altersgrenze von 30 Jahren für die Nichtheranziehung zum Zivildienst bei Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes macht es notwendig, die Pflicht dieses Personenkreises, Zivildienst zu leisten, erst mit Vollendung des 32. Lebensjahres erlöschen zu lassen.

Zu Buchstabe b

Die Dauer des Zivildienstes muß den aus der Dauer des Wehrdienstes folgenden zeitlichen Belastungen angepaßt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Wehrdienstpflichtige zunächst für 15 Monate zum Grundwehrdienst herangezogen werden. Unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst unterliegen sie auf Grund des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom April 1975 in den folgenden 12 Monaten einer Verfügungsbereitschaft. Ferner sind Wehrdienstpflichtige verpflichtet, Wehrübungen zu leisten. Eine einzelne Wehrübung kann bis zu drei Monaten dauern. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt für Mannschaften bis zu neun Monaten. Sind die Wehrübungen von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden, so müssen sie sogar unbefristet geleistet werden. Zu berücksichtigen ist auch, daß der Wehrdienstpflichtige zu einem für ihn nicht vorhersehbaren Zeitpunkt zu Wehrübungen einberufen werden kann und dadurch in ganz anderer Weise als der Zivildienstpflichtige in seinen persönlichen Planungen beeinträchtigt werden kann.

All diese Belastungen des Wehrdienstpflichtigen erfordern einen angemessenen Ausgleich für den Zivildienstleistenden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 16 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Zivildienstleistenden sollen während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den ihre Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird. Damit wird sichergestellt, daß ein Einwirken des Zivildienstes in den durch Artikel 9 Abs. 3 GG geschützten Bereich ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, weil durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 im Zivildienstgesetz der Begriff „Einrichtungen" durch den Begriff „Beschäftigungsstellen" ersetzt worden ist.

Zu Nummer 17 (§ 35 Abs. 4 Satz 4)

Nach § 35 Abs. 4 Satz 4 wird dem Zivildienstleistenden für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes ein angemessener Zuschuß gewährt. Der Antrag wird von jedem Zivildienstleistenden gestellt und muß dann in jedem Einzelfall vom Bundesamt für den Zivildienst bearbeitet werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll der Zuschuß in Zukunft von Amts wegen gezahlt werden.

Zu Nummer 18 (§ 40 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 19 (§ 43 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Nummer 20 (§ 44 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 21 (§ 76)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 am 1. Januar 1975 tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres und damit mit dem Beginn der Wehrpflicht ein. Rechte des gesetzlichen Vertreters stehen damit nicht mehr in Rede.

Zu Nummer 22 (§ 79)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 15 a.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften)

Zu § 1

Die Vorschrift legt fest, daß die darin bezeichneten Wehrpflichtigen, die vor Inkrafttreten dieses Geset-

zes einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden ist, entsprechend der in § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehenen Regelung zu ihrer Freistellung vom Wehrdienst grundsätzlich den Nachweis des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im Feststellungsverfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes führen müssen.

Nummer 1 Satz 1 bestimmt, daß Anträge der von der Vorschrift erfaßten Personen als Anträge im Sinne des § 25 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gelten und in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes abzuwickeln sind. Die Vorschrift umfaßt sowohl die Fälle, in denen noch keine Entscheidung über den Antrag ergangen ist, als auch die Fälle, in denen der Prüfungsausschuß oder die Prüfungskammer den Antrag abgelehnt haben. In diesen Fällen ist jedoch das Verfahren nicht von vorn durchzuführen. So entscheidet im Widerspruchsverfahren gegen einen die Anerkennung ablehnenden Bescheid des Prüfungsauschusses die Prüfungskammer unter Zugrundelegung der in § 26 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes für die Feststellung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung enthaltenen materiellen Voraussetzungen, ohne daß es vorher einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuß bedarf. Entsprechendes gilt in einem gegen die Ablehnung des Anerkennungsantrages durch den Prüfungsausschuß und die Prüfungskammer anhängigen Rechtsstreit für das Verwaltungsgericht. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß das Dienstverhältnis eines Soldaten drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Zivildienstverhältnis umzuwandeln ist, wenn der Prüfungsausschuß in dem Verfahren nach § 26 Abs. 3 bis 8 des Wehrpflichtgesetzes eine Entscheidung über den Antrag innerhalb dieser Zeit nicht getroffen hat, es sei denn, daß es zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

Nach Nummer 2 werden Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer sowie der Verwaltungsgerichte, die die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aussprechen, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar. In solchen Fällen noch anhängige Rechtsstreitigkeiten vor Verwaltungsgerichten sind damit erledigt.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält entsprechend der in § 25 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehenen Regelung den Verzicht auf ein Prüfungsverfahren für Wehrpflichtige, die vor ihrer Einberufung oder schriftlichen Benachrichtigung, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden ist. Sie regelt nicht nur die Fälle, in denen bei diesem Personenkreis überhaupt noch keine Entscheidung des Prüfungsausschusses ergangen ist, sondern insbesondere auch die Fälle, in denen eine ablehnende, jedoch nicht unanfechtbare Entscheidung durch den Prüfungsausschuß oder die Prüfungskammer erfolgte. Sind in den von der Vorschrift umfaßten Fällen Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten anhängig, so sind sie erledigt. Die Erledigung tritt kraft Gesetzes ein, einer besonderen Erledigungserklärung bedarf es nicht.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die erforderliche Regelung über die außergerichtlichen Kosten und über die Gerichtskosten in Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund der Regelungen in den §§ 1 und 2 erledigt sind.

Zu § 4

Mit der Regelung wird sichergestellt, daß anerkannte Kriegdienstverweigerer, die gemäß § 15 a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt tätig geworden sind und deshalb nicht zum Zivildienst herangezogen wurden, nicht mehr zum Zivildienst einberufen werden, wenn sie bis zum 25. Lebensjahr nachweisen, daß sie zweieinhalb Jahre in diesem Arbeitsverhältnis tätig waren.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt, daß Kriegsdienstverweigerer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zivildienst einberufen worden sind, nicht 18 Monate, sondern — wie bisher — 16 Monate Zivildienst leisten müssen.

Zu Artikel 4 (Bereinigung anderer Vorschriften)

Die Ersetzung der Bezeichnungen „anerkannter Kriegsdienstverweigerer" und „anerkannte Kriegsdienstverweigerer" durch die Bezeichnung „Kriegsdienstverweigerer" macht eine Änderung der entsprechenden Bezeichnungen in anderen Vorschriften erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes)

Zu Artikel 6 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Die in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Gesetzesänderungen erfordern eine terminologische Anpassung von Vorschriften dieser Gesetze.

Zu Artikel 7 (Neufassung von Gesetzen)

Durch dieses Gesetz werden zahlreiche Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes geändert oder neu eingefügt. Es ist daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermächtigen, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes bzw. des Zivildienstgesetzes neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.